

# Statuten des Tischtennisclub Wuppenau

## Name und Zweck

Der Tischtennisclub Wuppenau bezweckt die Förderung des Tischtennisportes unter den Mitgliedern.

## Mitgliedschaft

Der TTCW besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Ueber die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Als Passivmitglied kann jedermann dem Club beitreten. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Wer dem Verein durch sein Verhalten in irgendeiner Weise schaden zufügt, kann durch den Vorstand, unter Angabe der Gründe, aus dem Club ausgeschlossen werden. Der endgültige Entscheid wird durch die Mitgliederversammlung gefällt. In der Zwischenzeit bleibt der/die Betroffene in den Rechten als Clubmitglied suspendiert.

Freiwilliger Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten. In beiden Fällen verfällt der bereits bezahlte Jahresbeitrag.

## Organe des Clubs

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mind. 10 Tage vor dem vorgesehenen Datum einberufen und zwar durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Sie findet jährlich Ende der Saison, anstelle eines Trainingsabend, statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von  $\frac{1}{2}$  aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, andernfalls muss eine zweite Versammlung einberufen werden, die dann auf alle Fälle beschlussfähig ist. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  aller anwesenden Stimmen. Alle andern Beschlüsse werden mit dem einfachen Handmehr gefasst, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
3. Jedes Aktivmitglied ist ab dem 13. Geburtstag stimmberechtigt. Stimmvertretung ist nicht gestattet.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist die folgende:
  1. Appell
  2. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
  3. Genehmigung der Berichte des Präsidenten, Spielleiters und Jugendtrainers
  4. Genehmigung der Kassen- und Revisorenberichte
  5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  6. Mutationen und Wahlen
  7. Aenderung der Statuten
  8. Jahresprogramm
  9. Anträge und Diverses

Eine ausserordentliche Versammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/3 aller Stimmberechtigten einberufen werden.

### **Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:**

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Spielleiter
- e) Jugendtrainer
- f) Materialverwalter

Der Präsident leitet die Versammlung und überwacht die Beschlüsse und Verhandlungen.

Der Aktuar führt die Korrespondenz sowie das Protokoll der Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes.

Der Kassier führt die laufende Rechnung des Vereins. Er ist zuständig für das Eintreiben der Clubbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder, sowie auch der verhängten Geldbussen.

Der Spielleiter organisiert den Spielbetrieb.

Der Jugendtrainer organisiert den Spielbetrieb der Jugend/Schüler

Der Materialverwalter ist für den einwandfreien Zustand des Materials verantwortlich und sorgt dafür, dass das nötige Spielmaterial vorhanden ist (Bälle, Netze etc.)

1. Der Vorstand wird von der MV für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Freiwilliger Rücktritt muss bis Ende Februar, schriftlich, dem Vorstand gemeldet werden.
3. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Ueber die Sitzung wird Protokoll geführt.
4. Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der MV übertragen sind. Ihm obliegt die Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen des Clubs.  
Der Präsident und der Kassier führen zusammen rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

### **Die Rechnungsrevisoren**

1. Die MV wählt alle 2 Jahre zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsrevisoren kontrollieren alljährlich die Jahresrechnung und erstellen hierüber der MV Bericht und Antrag.

### **Finanzen**

1. Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:
  - a) Mitgliederbeiträgen
  - b) Reingewinn aus Veranstaltungen
  - c) Verschiedenem

Die Mitgliederbeiträge müssen 30 Tage nach Erhalt des Einzahlungsscheines bezahlt werden.

2. Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) Verbrauchsmaterial wie Bälle, Netze etc.
  - b) Mobiliaranschaffungen
  - c) Verbindlichkeiten gegenüber Verbänden und Behörden
  - d) Diverses

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet einzig und allein das Clubvermögen.

Das Vermögen des Clubs setzt sich aus Kassa-,Bank-,Postguthaben sowie Mobiliar zusammen.

### **Auflösung**

Der TTCW wird aufgelöst, wenn er ein halbes Jahr nur noch fünf Mitglieder zählt und diese die Auflösung beschliessen. Das vorhandene Clubvermögen soll unter den verbleibenden Mitgliedern aufgeteilt werden.

### **Besondere Bestimmungen**

1. Haftung  
Der TTCW lehnt jede Verantwortung oder Haftung für Unfälle und Verluste von Privateigentum ab. Jedermann ist für seine Kleider, Wertsachen und sonstigen privaten Gegenständen selbst verantwortlich.
2. Freundschaftsspiele  
Ausser den anfallenden Turnieren kann der Spielleiter auch Freundschaftsspiele organisieren.
3. Lizenzen  
Die Lizenzen für Mannschaftsspieler werden von den Mitgliedern selber bezahlt.
4. Mannschaftsaufstellungen erfolgen durch den Beschluss der MV.  
Mannschaftskapitäne werden von der Mannschaft bestimmt.
5. Anträge müssen bis 31.3. dem Präsidenten, z. Hd. des Vorstandes, schriftlich eingereicht werden.

### **Schlussbestimmungen**

In allen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Genehmigt gemäss MGV vom 26.5.2000  
Wuppenau, 26.5.2000